

Postfach 19 42
D-87689 Memmingen
Telefon 0 83 31/78-0
Telefax 0 83 31/7 82 75
info@stetter.de
www.stetter.de



Stetter GmbH

Ing. Volker Goebel

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Telefon 08331 / 78 -	Datum: Memmingen,
Göbel		Stiegeler	367	22.01.2020

Angebot

Stetter mobil-Betonmischanlage M2,5 – Taschenzuteilerausführung

Angebotsnummer: 20 1018

Sehr geehrter Herr Göbel,

unter Zugrundelegung unserer Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen, sowie unserer Allgemeinen Bedingungen der STETTER GmbH für Montagen, bieten wir Ihnen nachstehend folgende Mischanlage für Ihr geplantes Projekt an:

Stetter GmbH • Dr.-Karl-Lenz-Straße 70 • 87700 Memmingen USt-IDNr.: DE129094892 - Steuernr.: 138/139/30018
Geschäftsführer: Dr. Gunther Abolins • Registergericht: Amtsgericht Memmingen HRB 8044

Commerzbank AG Memmingen	7 303 100	BLZ 731 400 46	SWIFT-Code: COBA DE FF 731	IBAN-Nr. DE65 7314 0046 0730 3100 00
Deutsche Bank AG Memmingen	1 231 000	BLZ 733 700 08	SWIFT-Code: DEUT DE MM 733	IBAN-Nr. DE14 7337 0008 0123 1000 00
Sparkasse Memmingen	810 217 851	BLZ 731 500 00	SWIFT-Code: BYLADEM1MLM	IBAN-Nr. DE78 7315 0000 0810 2178 51

STETTER-MOBIL-BETONMISCHANLAGE M 2,25

ZUSCHLAGLAGERUNG:

Taschenteiler für Direktbefüllung durch Schaufellader	4 x 17,5m ³ (=70m ³) geo.
Zuschlagsorten	4
Zuschlag Korngröße rund / gebrochen	Max. 32mm

BINDEMITTELLAGERUNG:

Bindemittelsorten	3x 80m ³ EK
-------------------	------------------------

DOSIERUNG:

Zuschläge gewichtsmäßig	5.000kg
Bindemittel gewichtsmäßig	1.350kg
Zugabewasser gewichtsmäßig	680kg
Zusatzmittel gewichtsmäßig	2x 30kg

Dosiergenauigkeit nach DIN 1045 im Automatikbetrieb bei Chargengrößen von 50 bis 100%

MISCHEINRICHTUNG:

Stetter-Doppelwellen-Trogmischer	DW 2,5
----------------------------------	--------

DURCHSATZVOLUMEN:

Festbeton im laufenden Betrieb bei Mischungsrezepten mit	
4 Zuschlagkomponenten	
1 Bindemittelkomponente	
1 Zugabewasserkomponente	
bei normalem Fließverhalten	
bei max. 300 kg Bindemittel pro m ³	
bei 5 % Eigenfeuchte im Sand	
bei W/Z-Wert 0,5	
bei 30 s Mischzeit	ca. 110m ³ /h

Eine Änderung der Mischzeit hat ein anderes Durchsatzvolumen zur Folge!

BETON- bzw. MISCHGUTABGABE:

für Transportbetonmischer-Beladung	
------------------------------------	--

STEUERUNG:

MC 500

Elektrik, Verkabelung, Schaltschrank & Bedienstand:

Stetter

Postfach 19 42
D-87689 Memmingen
Telefon 0 83 31/78-0
Telefax 0 83 31/7 82 75
info@stetter.de
www.stetter.de



Stetter

Ein Unternehmen der SCHWING-Gruppe

Stetter GmbH

STROMANSCHLUSS:	
Drehstrom	400 V / 50 Hz
Hauptstromanschluss	ca. 215 kVA
Wasseranschluss:	
Kundenseitig bereitzustellen auf einer Höhe von + 2000 mm (60m ³ /h bei 3-5 bar)	

Grundanlage	6
Anlagen-Unterteil und Anlagen-Oberteil	6
Zuschlag Taschenzuteiler	6
Pneumatisch betätigte Zuschlagdosierschlüsse	6
Zuschlagwiegeeinrichtung	6
Beschickeraufzug für Zuschläge im Anlagen-Oberteil	7
Aufstieg zum Anlagen-Oberteil	7
Bindemittelwaage	7
Wasserwaage	7
Stetter-Doppelwellen-Trogmischer DW 2,5	8
Schleißschutzverkleidung der Stirnwände aus hochverschleißfesten	8
Spezial-Hartgußkacheln	8
Mischer-Auslauftrichter	8
PU-Auskleidung für Auslauftrichter	8
Airbag-Entlüftungseinrichtung	8
Zweistufiger Kompressor mit Kältetrockner	9
Eichvorrichtung	9
Außenvibrator	9
Sandfeuchte-Messwerterfassung Fabr. Imko	9
Schaltschrank & Elektrik	10
Schaltschrank – Leistungsteil	10
Schaltschrank - Steuerungsteil mit Schnittstelle zum Leistungsteil	10
Vor-Ort-Bedienschaltkasten für die Mischer-Handbedienung	10
Mischer-Vorort-Schalter zur allpoligen Abschaltung des Mischer-motors	10
Ampelanlage für die Ein- und Ausfahrt der Fahrmischer	10
Anlagenbeleuchtung	10
Steuerung – Stetter MC 500	11
MC500 - Vollautomatische Dosier- und Verwiegesteuerung	11
Schaltschrank-Steuerungsteil	11
Handbedienung des Dosier- und Mischbetriebes	11
Unterbrechungsfreie Stromversorgung Online-USV	11
Digitale-Gewichtsanzeige für die Zuschlagstoff-, Zement-, Zusatzmittel- und Wasser- Wiegeeinrichtungen	11
Wägeelektronik für Zuschlagstoff-, Zement- Wasser- und Zusatzmittel-Wiegeeinrichtungen ..	12
Konsistenzanzeige über den Bildschirm des Computersystems	12
TFT-Flachbildschirm 24"	12
MC 500-Leitrechner	12
Laserdrucker	12
Nadeldrucker	12
Druckerständer	12
Ferndiagnose (Internet)	13
Bediencontainer 20 Fuß	13
Bediencontainer 20 Fuß	13
Heizung für den Bediencontainer	13
Klimagerät für Bedienkabine bzw. Bediencontainer	13
Containerausstattung	13
Zusatzmittelausrüstung	14

Zusatzmittel-2-Kammer-Flüssigkeitswaage	14
Zusatzmitteldosierpumpe 12l/min - 24l/min oder 36l/min, Antrieb 1,10 kW	14
Zusatzmittel-Kunststoffbehälter	14
Zusatzmittel – Lagercontainer inkl. Einbau	14
Bindemittelsilo.....	15
Bindemittelsilo 83m ³ geo. / ca. 101t.....	15
Bindemittelsiloausrüstung.....	15
Stecker für Schnecken und Bindemittelsilos im Schneckeneinlaufbereich.....	15
Handbetätigte Bindemittelsiloauslauf-Verschlußklappe DN 300.....	15
Bindemittel-Rohrförderschnecke für Zement und Füller	15
pneumatische Schnecken-Verschlußklappe DN 300.....	15
Bindemittelsiloausrüstung – mit UVV (Sommerausführung)	16
Bindemittelsilo-Abluftfilter	16
Bindemittelsilo-Luftauflockerungseinrichtung.....	16
Kontinuierliche Bindemittelsilo-Füllstandsmesseinrichtung	16
Stahlrahmenfundament BM-Silos	16
Anlagenverkleidung	16
Außenverkleidung Grundanlage	16
Extras.....	17
Lackierung.....	17
Richtmeistermontage und Inbetriebnahme.....	17
Hebezeuge und Aufstiegshilfen.....	17
Transport und Verpackung.....	17

Pos.	Anz.	Gegenstand
Grundanlage		
1.	1	<p><u>Anlagen-Unterteil und Anlagen-Oberteil als werkseitig vormontierte Baueinheit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gelenkverbindung zwischen Oberteil und Unterteil zum Aufziehen der Anlage von der Transport- in die Betriebsstellung - inkl. Installation von Wasserleitungen, Druckluft (inkl. Wartungseinheit) und Elektrik - Aufstieg zum Wartungspodest des Beschickerantriebes - integrierter Kabine im Unterteil (in welcher der Schaltschrank und der Kompressor untergebracht ist) mit Leuchtstoffröhre und Steckdose, sowie Durchgangstüre zum Beschickerraum mit Sicherheitskontakt - Beschickerraum mit Beleuchtung - Unterteil mit Grundrahmen zur fundamentlosen Aufstellung (erforderliche Bodentragfähigkeit 200 kN/m²)
2.	1	<p><u>Zuschlag Taschenzuteiler auf dem Anlagen Unterteil - Fassungsvermögen 70m³, 4 Kammern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - ausgelegt zur Befüllung durch Schaufellader von 2 Seiten über kundenseitig anzuschüttende Auffahrampen - Taschenzuteiler-Einfüllhöhe ca. 5,1 m ab Kote ± 0 - Einfüllbreite je Kammer 3,2 m - Taschenzuteiler-Oberteil zum Transport demontierbar
3.	1	<p><u>Pneumatisch betätigte Zuschlagdosierschlüsse an den Taschenzuteilerausläufen im Anlagen-Unterteil</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 2 Stück Größe 630 x 460 mm für die Kieskammern - 1 Stück Größe 630 x 460 mm für die Sandkammer - 1 Stück Größe 905 x 460 mm für die Sandkammer (inkl. Feindosierung) <p>jeweils mit Sicherheits-Endschalter für Verschlussstellung "Zu" und Elektromagnet-Pneumatikventil für die Verschlussbetätigung</p>
4.	1	<p><u>Zuschlagwiegeeinrichtung als elektromechanische Beschickerwaage im Anlagen-Unterteil, Höchstlast 5.000 kg</u></p> <p>mit 4 Wägezellen, eichfähig nach den deutschen Vorschriften für Baustoffwaagen in Transportbetonanlagen, ausgelegt zum Anschluß an entsprechenden Kompensator</p>

5.	1	<p><u>Beschickeraufzug für Zuschläge im Anlagen-Oberteil</u></p> <p>mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenentleerkübel - Seilwinde mit Exzenter-Stufenseiltrommel für langsames Ein- und Ausfahren aus der Befüllstellung, sowie für reduzierte Geschwindigkeit zwischen Warte- und Entleerstellung, angetrieben von 37kW Drehstrom-Getriebe-Bremsmotor - Sicherheits- und Positionsabschaltung durch Schlaffseilschaltung und Endschalter
6.	1	<p><u>Aufstieg zum Anlagen-Oberteil</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - verzinkte Ausführung - Stufenbreite 800mm
7.	1	<p><u>Bindemittelwaage</u> <u>Höchstlast 1350 kg</u></p> <p>mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gleitlackanstrich der Wiegebehälter-Innenflächen - pneumatisch betätigtem Wiegebehälter-Entleerverschluss DN 300 - Endschalter für Verschlussstellung "Zu" - elektromotorischem Rüttler für die Behälterentleerung - Elektromagnet-Pneumatikventil für die Entleerverschlussbetätigung - Entlüftungseinrichtung - elektromechanischer Wiegeeinrichtung, Ausführung mit 3 Wägezellen, eichfähig nach den deutschen Vorschriften für Baustoffwaagen in Transportbetonanlagen, ausgelegt zum Anschluss an entsprechenden Kompensator
8.	1	<p><u>Wasserwaage</u> <u>für die Zugabewasserdosierung, Höchstlast 680 kg</u></p> <p>auch für die Verwendung von Restbeton-Schlammwasser mit einem Feststoff-Volumenanteil bis 15 % und einer Feststoffgröße bis 15 mm als Zugabewasser geeignet</p> <p>mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - verzinktem Wiegebehälter - ein pneumatisch betätigter Wiegebehälter-Entleerverschluss - Endschalter für Verschlussstellung "Zu" - elektromechanischer Wiegeeinrichtung eichfähig nach den deutschen Vorschriften für Baustoffwaagen in Transportbetonanlagen, ausgelegt zum Anschluss an entsprechenden Kompensator - 2 pneumatisch betätigten Dosierventilen für die Zugabewasser Grob- und Feindosierung in den Wiegebehälter - Elektromagnet-Pneumatikventilen für die Entleerverschluss- und Dosierventilbetätigung - pneumatisch betätigter Zugabewasser-Nachdosiereinrichtung direkt in den Mischer

		<p>Die zur Wasserwaage gehörenden Dosierventile sind für Zugabewasser nach DIN1045 (Reinwasser) ausgelegt. Ein zur Waage führendes Leitungs- und Dosiersystem für Restbeton-Schlammwasser ist im Lieferumfang der Wasserwaage nicht enthalten.</p> <p>Die betontechnologische Eignung von Restbeton-Schlammwasser (einschließlich evtl. darin enthaltenen Fremdstoffen) als Zugabewasser ist kundenseitig zu prüfen.</p>
9.	1	<p><u>Stetter-Doppelwellen-Trogmischer DW 2,5 im Anlagen-Oberteil, Mischergröße (Trockenfüllmenge/Festbetonausstoß) 3375/2250</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schleißauskleidung des Mischtrogbodens aus hochverschleißfesten Spezial-Hartgußkacheln HRC 60 ca. 2cm dick - nachstellbaren Mischschaufeln aus Spezial-Hartguß - Drehstrom-Antriebsmotoren 2x 37kW - pneumatisch betätigtem Entleerverschluß - Elektromagnet-Pneumatikventilen für die Verschlußbetätigung - Endschalter am Pneumatikzylinder für Auf-, Zu- und zwei Zwischenstellungen - Mischtrogabdeckung mit 2 Klappdeckel in der Mischtrogabdeckung - Sicherheitsschalter für automatische Mischerabschaltung beim Öffnen der Klappdeckel - Zuschlag-, Bindemittel- und Zugabewassereinläufe
10.	1	<p><u>Schleißschutzverkleidung der Stirnwände aus hochverschleißfesten Spezial-Hartgußkacheln</u></p>
11.	1	<p><u>Mischer-Auslauftrichter</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gummischlauch zur Beton- bzw. Mischgutabgabe auf Transportbetonmischer - Schleißauskleidung aus hochverschleißfestem Polyurethan-Kunststoff (PU) 5mm stark
12.	1	<p><u>PU-Auskleidung für Auslauftrichter</u></p>
13.	1	<p><u>Airbag-Entlüftungseinrichtung für Mischer und Bindemittelwaage nach den deutschen Unfallverhütungsvorschriften (UVV)</u></p>

14.	1	<u>Zweitstufiger Kompressor mit Kältetrockner im Anlagen-Unterteil, Ansaugvolumen 750 l/min., Höchstdruck 10 bar</u> mit <ul style="list-style-type: none">- Drehstrom-Antriebsmotor 5,5 kW- Druckluftbehälter 250l- Manometer- Druckregelgerät für automatische Kompressor-Ein- und Aus-Schaltung
15.	1	<u>Eichvorrichtung für die Bindemittel- und Wasserwaage</u> mit Seilgehänge zum Anbringen an die Wiegebehälter für das ebenerdige Anhängen der Eichgewichte bei der behördlichen Eichung
16.	1	<u>Außenvibrator für die Sandkammerausläufe des Zuschlag-Reihensilos</u> mit Drehstrom-Unwuchtmotor und eingegossenem Anschlusskabel
17.	1	<u>Sandfeuchte-Messwerterfassung Fabr. Imko</u>

<u>Schaltschrank & Elektrik</u>		
18.	1	<u>Schaltschrank – Leistungsteil</u> - Leistungsteil für den Dosier- und Mischbetrieb - Hauptschalter an der Schaltschranktür
19.	1	<u>Schaltschrank - Steuerungsteil mit Schnittstelle zum Leistungsteil</u> - Schnittstelle zum Leistungsteil / Ein- und Ausgangsmodule in Steuerung enthalten
20.	1	<u>Vor-Ort-Bedienschaltkasten für die Mischer-Handbedienung</u> - Bedienschaltkasten mit Bedienelemente für die Handbedienung des Mixers
21.	1	<u>Mischer-Vorort-Schalter zur allpoligen Abschaltung des Mischermotors</u> - Bedienschaltkasten mit Mischer-Vorort-Schalter zur allpoligen Abschaltung des Mischermotors bei Service- und Reinigungsarbeiten
22.	1	<u>Softstarterausrüstung</u> - Mischer, Wiegebandantrieb, Bindemittelschnecken
23.	1	<u>Ampelanlage für die Ein- und Ausfahrt der Fahrmischer</u> die Ampelanlage wird über den Auslaufrichter bzw. die Mischerauslaufklappe gesteuert
24.	1	<u>Anlagenbeleuchtung</u> - 3 LED-Röhren auf Mischerbühne / Waagenbühne - 2 LED-Röhren im Beschickerraum - 2 LED-Strahler in Anlagendurchfahrt - 1 LED-Strahler in Anlagenaußentreppe

Steuerung – Stetter MC 500		
25.	1	<p><u>MC500 - Vollautomatische Dosier- und Verwiegesteuerung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedienung über einen Leitreechner mit dem Softwarepaket MC500 - Gewichtsanzeige hat PTB-Zulassung - Wägeelektronik mit PTB-Zulassung und EG-Bauartzulassung nach DIN EN 45501 - Lieferschein mit Gewichtswerten mit PTB-Zulassung <p>Die Stromzuleitung an die Steuerung nach VDE 0113, sowie die Erdung, FI-Schutzschaltung, Potentialausgleich und Blitzschutzeinrichtungen sind grundsätzlich kundenseitig nach den einschlägigen Vorschriften, wie VDE 0100, EN 60204 oder landesbezogenen Vorschriften zu erstellen.</p>
26.	1	<p><u>Schaltschrank-Steuerungsteil</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Elektronische Steuerung (SPS) Typ SIEMENS SIMATIC S7 - S7- Ein-/Ausgabe-Baugruppen für den Dosier- und Mischteil
27.	1	<p><u>Handbedienung des Dosier- und Mischbetriebes</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Folientastatur für die Handbedienung des Dosier- und Mischbetriebes - im Anreihetisch eingebaut - Umschaltmöglichkeit auf manuelle Bedienung - Not-Aus-Schalter <p>Im Fall einer manuellen Produktion bei ausgeschaltetem PC wird der Materialverbrauch in der SPS gespeichert. Sobald der PC eingeschaltet wird und das Programm MC500 gestartet wurde, werden die Materialverbrauchsdaten in die Datenbank geschrieben. Eine spätere Auswertung ist dann möglich. Wichtig: Der Speicher der SPS ist begrenzt. Das bedeutet, dass maximal 10 Chargen gespeichert werden.</p>
28.	1	<p><u>Unterbrechungsfreie Stromversorgung Online-USV</u></p> <p>On-Line Betrieb</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistung: 1000 VA / 700 W - Gerät arbeitet im Dauerwandler-Betrieb - Schutzart IP20 - Überbrückungszeit: Halblast 15 min, Vollast 7 min (bei vollem Ladezustand der Batterie) - Einheit ausgelegt für Netz- und Generatorbetrieb zum Schutz der Elektronikgeräte gegen Unterbrechungen, Schwankungen und Störungen der Netzspannung
29.	1	<p><u>Digitale-Gewichtsanzeige für die Zuschlagstoff-, Zement-, Zusatzmittel- und Wasser-Wiegeeinrichtungen</u></p>

30.	1	<p><u>Wägeelektronik für Zuschlagstoff-, Zement- Wasser- und Zusatzmittel-Wiegeeinrichtungen</u></p> <p>SIEMENS SIWAREX® CS Modul mit PTB-Zulassung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eichfähige und kompakte Wägeelektronik für den Anschluss an die SPS (SIMATIC S7) über den PROFIBUS - Ausführung nach EG-Bauartzulassung DIN EN 45501 für nichtselbstständige Waagen - Wägeelektronik für elektromechanische Zuschlag-, Bindemittel-, Wasser- und Zusatzmittel-Wiegeeinrichtungen - Eingebaut im Schaltschrank - Digitaler Gewichtsanzeige im Bildschirm der Steuerungssoftware
31.	1	<p><u>Konsistenzanzeige über den Bildschirm des Computersystems</u></p> <p><u>Funktionsbeschreibung:</u> Konsistenz-Messung über die Leistungsaufnahme des Mischerantriebes. Der Konsistenzverlauf wird in Form eines Balkens im Anlagenbild dargestellt. Die Anzeige bleibt solange bestehen, bis die nächste Produktion gestartet wird. Die Konsistenzjustierung bei einer Referenzmischung erfolgt über den Bildschirm. Die Leerlaufarrierung kann automatisch und manuell vorgenommen werden. Die Chargengröße geht automatisch in die Konsistenzberechnung ein.</p> <p>Unser Lieferumfang beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungswandlergerät mit Analogausgang 4 - 20mA und Meldekontakt für Mischerdoppelbefüllsperre. - Stromwandler, Sicherungsautomat
32.	1	<u>TFT-Flachbildschirm 24"</u>
33.	1	<u>MC 500-Leitrechner</u>
34.	1	<p><u>Laserdrucker</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Ausdrucken der Produktionsprotokolle und der Statistiken
35.	1	<p><u>Nadeldrucker</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Ausdrucken der Lieferscheine
36.	1	<p><u>Druckerständer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - geeignet für zwei Drucker

37.	1	<u>Ferndiagnose (Internet)</u> <ul style="list-style-type: none"> - Fernwartungssoftwarelizenz - Konfiguration der Fernwartungssoftware <p>Eine Verbindung mit dem Internet setzen wir voraus.</p>
<u>Bediencontainer 20 Fuß</u>		
38.	1	<u>Bediencontainer 20 Fuß</u> (Außenmaß 6,020 x 2438 x 2800 mm (L x B x H)) <ul style="list-style-type: none"> - Stahlprofilblech-Außenwänden - Temperaturisolierung - kunststoffbeschichtete Holzspanplatten als Innenverkleidung - PVC-belegtem Fußboden - verschließbarer Eingangstüre - isolierverglasten Fenstern - Sonnenschutz an den Fenstern - 1 Kunststoff-Doppelfenster 1900x1200 mm Dreh/Kipp mit PVC-Rollladen - 2 Kunststoff-Fenster 980x1150 mm Dreh/Kipp mit PVC-Rollladen DIN rechts - 1 Kunststoff-Fenster 980x1150 mm Dreh/Kipp mit PVC-Rollladen DIN links - 1 Außentür (Metall) 875x2000mm mit Fixverglasung ca. 500x450mm (Drahtglas)
39.	1	<u>Heizung für den Bediencontainer</u> <ul style="list-style-type: none"> - Konvektorwand – Prototherm - Heizleistung 750 / 1500 Watt
40.	1	<u>Klimagerät für Bedienkabine bzw. Bediencontainer</u>
41.	1	<u>Containerausstattung</u> <ul style="list-style-type: none"> - 1x Bürostuhl - 1x Anreihetisch

Zusatzmittelausrüstung

42.	1	<u>Zusatzmittel-2-Kammer-Flüssigkeitswaage</u> <u>30 l / 30 l Höchstlast 100 kg</u> <ul style="list-style-type: none"> - Acrylglas-Wiegebehälter 30l+30l - je 2 Zusatzmittelanschlüssen - pneumatisch betätigen Quetschventilen für die Wiegebehälter-Entleerung - Elektromagnet-Spülventilen für die Behälterspülung nach der Dosierung - inkl. 2 Wiegebehälter-Entleerpumpen für die Zusatzmittel-Druckeinspeisung in die Mischeinrichtung, Durchsatz je 36 l/min jeweils mit <ul style="list-style-type: none"> - Drehstrom-Antriebsmotor 1,1 kW - Druckleitung ab Pumpe - Sprühdüse für die Zusatzmittelverteilung im Mischer
43.	5	<u>Zusatzmitteldosierpumpe 12l/min - 24l/min oder 36l/min, Antrieb 1,10 kW</u> <ul style="list-style-type: none"> - Bypassregelung zum Einstellen der Fördermenge - Drehstrommotor (1,10 kW) - handbetätigtem Wasserspülventil - Wandkonsole - 1,5 m Saugleitung <p>Pumpengrößen 1x 12l/min. / 2x 24l/min. / 1x 36l/min.</p>
44.	1	<u>Zusatzmittel-Kunststoffbehälter</u> <ul style="list-style-type: none"> - Fassungsvermögen 1500 Liter / doppelwandig mit Zulassung
45.	1	<u>Zusatzmittel – Lagercontainer inkl. Einbau</u> <u>In isolierter Ausführung. Größe 6.020 x 2,438 x 2,80 m, lichte Raumhöhe 2,50 m</u> <ul style="list-style-type: none"> - Elektrik nach VDE (400V/32A/5-polig) - Deutsche Norm - CEE-Außensteckdosen im Dachrahmen versenkt - Inkl. doppelten Bodenquerträgern und Unterfütterung - Mineralwollisolierung: Boden 60mm /Wand 60mm /Dach100mm Ausstattung Container: <ul style="list-style-type: none"> - 1 Doppelflügeltür 2000 x 2000mm, außen aufgehend - 1 E-Konvektoren 2 kW - 2 Zwangsentlüftungen als mechanische Lüftungsschieber - 2 Doppellichtbalken 2 x 36kW - Doppelsteckdosen, Beleuchtung und Schalter - Pumpengalgen zur Anbringung der Pumpenhalterungen - Alu-Riffelblechboden

Bindemittelsilo

46.	3	<p><u>Bindemittelsilo 83m³ geo. / ca. 101t. werksgeschweißt, Einkammerausführung, Silodurchmesser 3,2m</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anschlußflansche für Auslaufverschlußklappen unten - Anschlußflansche für Abluftfilter bzw. für Abluftleitungen, Kontrollöffnungen, Überdrucksicherungen und Muffen für Füllstandsmeßeinrichtungen oben - Dachrandgeländer - Brechkegel im Auslaufkonus - Fülleitungs-Anschlußkupplungen DN 100 - 1x Leiter für komplette Siloanlage - Innenliegende Füllrohrleitung <p><u>Silo vormontiert mit Über- und Unterdruckklappe, Quetschventil, Drehflügelmelder und Druckmelder</u></p>
-----	---	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bindemittelsiloausrüstung

47.	3	<p><u>Stecker für Schnecken und Bindemittelsilos im Schneckeneinlaufbereich</u></p> <p>Zum einfachen Auf- und Abbau der Siloausrüstung mit Steckverbindungen für die Verkabelung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderschneckenantrieb - Bedienung Zementeinblasung - Füllstandsmessung
48.	3	<p><u>Handbetätigte Bindemittelsiloauslauf-Verschlußklappe DN 300</u></p>
49.	3	<p><u>Bindemittel-Rohrförderschnecke für Zement und Füller</u> Förderschnecken-Nenndurchmesser 273mm, Steigung max. 45°, Durchsatz 70 t/h bei Schüttgewicht 1,2 kg/dm³</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reinigungsöffnung - Drehstrom-Getriebemotor - Ansetzmöglichkeit für ein Drehwerkzeug - Anschlußteile - Vor-Ort-Schalter am Antrieb
50.	3	<p><u>pneumatische Schnecken-Verschlußklappe DN 300</u></p>

51.	3	<u>Bindemittelsiloausrüstung – mit UVV (Sommerausführung)</u> Überfüll-, Überdruck- und Unterdrucksicherung nach den EU-Maschinenrichtlinien (CE) <ul style="list-style-type: none"> - Drehflügelmelder für die Maximal-Füllstandsmeldung - Druckschalter für die Silo-Überdruck- und Endschalldruckbegrenzung - pneumatisch betätigtem Quetschventil für jede Silofülleitung - Vor-Ort-Bedieneinheit für jedes Quetschventil - Belüftungsventil für die Silounterdrucksicherung - Hupe für die akustische Überfüll- und Überdruckmeldung - elektrischer Elektroschaltkasten für den Betrieb der Siloausrüstung, Anordnung im Mischanlagen – Bedienstand
52.	3	<u>Bindemittelsilo-Abluftfilter</u> Filterfläche ca. 24 m ² , Reststaubgehalt max. 20 mg pro m ³ Luft
53.	3	<u>Bindemittelsilo-Luftauflockerungseinrichtung</u> <ul style="list-style-type: none"> - 4 Einblasdüsen für den Silo-Auslaufkonus - Elektromagnet-Pneumatikventil für die Luftauflockerungsbetätigung
54.	3	<u>Kontinuierliche Bindemittelsilo-Füllstandsmesseinrichtung</u>
55.	1	<u>Stahlrahmenfundament BM-Silos</u> geeignet zur Verlagerung von 3 St. Bindemittelsilos auf Stahlbaurahmen zum bauseitigen Ausgießen <ul style="list-style-type: none"> - Unterteil mit Grundrahmen zur fundamentlosen Aufstellung (erforderliche Bodentragfähigkeit 250 kN/m²)

Anlagenverkleidung

56.	1	<u>Außenverkleidung Grundanlage</u> <ul style="list-style-type: none"> - Sandwichplatten für die Wände & Dach, Nenndicke 40 mm - 1 Türe 900 x 2000 - Form- und Abschlußteile - Befestigungsteile verzinkt - Außenlackierung RAL 7035 lichtgrau
-----	---	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<u>Extras</u>		
57.	1	<u>Lackierung</u> - Deckanstrich für die Grundanlage (einfarbig ohne Logo), Bindemittelsilos, Anlagenverkleidung und Schnecken in „Lichtgrau RAL 7035“ - Verzinkte Teile erhalten keinen Anstrich
58.	1	<u>Richtmeistermontage und Inbetriebnahme</u> Bitte beachten Sie die unten aufgeführten allgemeinen Hinweise zur Montage- und Inbetriebnahme und die allgemeinen Bedingungen der Stetter GmbH für Montagen. <u>Kundenseitig sind 3 Helfer über die gesamte Dauer der Montage zur Verfügung zu stellen.</u>
59.	----	<u>Hebezeuge und Aufstiegshilfen</u> Gestellung von Kran und Hebezeugen sowie Gerüsten und Leitern entsprechend den gültigen Sicherheitsvorschriften. <u>Kundenseitig</u>
60.	----	<u>Transport und Verpackung</u> <u>FCA Memmingen</u>
<u>Gesamtpreis netto FCA Memmingen</u> <u>EUR 514.000,--</u> zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer		

Preisstellung:

- **FCA Memmingen / ab Werk Memmingen**
- **Inkl. Richtmeistermontage**
- **Ohne Kran und Hebebühne**
- inkl. einem Rostschutz-Grundanstrich & inkl. einem Deckanstrich
- Verzinkte und rostfreie Teile erhalten keinen Anstrich
- inkl. Verbindungsleitungen für die Pneumatik- und Elektro-Ausrüstung, soweit keine kundenseitigen oder pro m abzurechnenden Leitungen angegeben sind
- inkl. Verankerungs- und Belastungsplan
- inkl. prüffähige statische Berechnung für den statisch nachzuweisenden Lieferumfang

Folgende Leistungen müssen vom Kunden erbracht werden:

- Fundamente für die komplette Anlage
- Stromanschluss am Starkstromsteuerschrank (Bediencontainer)
- Erdungs- und Blitzschutzarbeiten
- Kabelkanäle zum Bediencontainer
- Wasseranschluss an vorgegebene Stelle
- Brauchwasserpumpe einschließlich Ansteuerung, falls notwendig mit entsprechendem Filter.
- Gewichte für Ersteichung sowie Ersteichungskosten

Liefertermin:

- Ca. 4 Monate nach Klärung aller technischen und kaufmännischen Details

Zahlung:

- 40% bei Auftragserteilung
- 50% bei Meldung der Versandbereitschaft, vor Versand
- 10% bei Abnahme spätestens jedoch 30 Tage nach Meldung der Versandbereitschaft, sofern die Verzögerung nicht durch den AN zu vertreten ist

GEWÄHRLEISTUNG:

24 Monate nach Montageende bzw. Inbetriebnahme unter Ausschluss von Verschleißteilen sowie unter Einhaltung unserer Betriebsanleitung.

Längstens **27** Monate nach Meldung der Versandbereitschaft

Montage und Inbetriebnahme:

Siehe Lieferumfang

Mit der Montage kann erst begonnen werden, wenn alle Fundamente fertig gestellt sind.

Die Inbetriebnahme kann nur erfolgen, wenn für mitzuverwendende kundenseitige Anlagenteile und Einrichtungen eine Herstellererklärung im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie 89/392/EWG, Anhang II B vorliegt.

Anmerkungen:

Voraussetzungen und Anschlusswerte für die Elektrik

Die Steuerung ist nach den europäischen Vorschriften EN 60204.1 aufgebaut und verdrahtet.

Die Stromzuleitung an die Steuerung, Erdung, FI-Schutzschaltung, Potentialausgleich und Blitzschutzeinrichtungen (Grob- und Mittelschutz) sind grundsätzlich kundenseitig nach den einschlägigen Vorschriften, wie VDE 0100, EN 60204 oder landesbezogenen Vorschriften zu

erstellen.

Der elektrische Anschlusswert ergibt sich aus der Nennleistung, zuzüglich dem Wirkleistungs- und Blindleistungsfaktor aller Stromverbraucher der Mischanlage, die gleichzeitig in Betrieb sein können.

Die zulässige Toleranz von **max. +/- 10% der angegebenen Nennspannung** und die zulässige Toleranz von **max. +/- 3% der angegebenen Nennfrequenz** darf nicht überschritten werden. Größere Abweichung können zur Zerstörung von elektrischen Komponenten und empfindlicher Elektronik führen.

Bei der Festlegung ist sowohl beim EVU-Netz- als auch beim Aggregatbetrieb besonders zu beachten, dass der Mischer nach einer störungsbedingten Abschaltung auch im gefüllten Zustand durch Direkteinschaltung mit 8 -10 fachem Nennstrom wieder gestartet werden kann. Ferner ist ein bis zu 8-facher Nennstrom der Antriebe, die unter Last direkt eingeschaltet werden, z.B. Bindemittelschnecken, Beschicker, Wasserpumpe usw. zu berücksichtigen.

Hinweis:

Die Regelung von Stromaggregaten muss für einen Stoßlastbetrieb ausgelegt sein.

Fließfähigkeit der Zuschläge

Die Lager-, Förder- und Dosiereinrichtungen sind für gut fließendes Rundkorn und gut fließende Sande ausgelegt.

Maßnahmen für schlecht fließendes Material sind nur beinhaltet soweit sie separat ausgewiesen sind.

Dosiergenauigkeit:

Die Dosiergenauigkeit nach EN 206 gilt für den Automatikbetrieb im Bereich von 50 -100% der max. Chargengröße

Statik:

Der Statik sind nachfolgend aufgeführten Belastungen zugrunde gelegt.

Max. Windgeschwindigkeiten in Abhängigkeit des Höhenabstandes zum Geländeniveau:

Höhe	Windgeschwindigkeiten
0 - 8 m	28,3 m/s=101,9 km/h
8 - 20 m	35,8 m/s=128,9 km/h
20 - 100 m	42,0 m/s=151,2 km/h

Verkehrslasten auf der Mischanlage:

Mischerbühne / Waagenbühne:	2 kN/m ² (200 kg/m ²)
Sonstige Bühnen und Podeste:	2 kN/m ² (200 kg/m ²)
Schneelasten auf der Mischanlage	2 kN/m ² (200 kg/m ²)

Erdbeben:

bis Erdbebenzone 4 nach der Richterskala bzw. Intensität 6 nach der MSK-Skala.

Dem Angebot liegen unsere Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen sowie unsere Allgemeinen Bedingungen der STETTER GmbH für Montagen zugrunde, sofern diese nicht durch diese Bestätigung aufgehoben werden.

Postfach 19 42
D-87689 Memmingen
Telefon 0 83 31/78-0
Telefax 0 83 31/7 82 75
info@stetter.de
www.stetter.de



Stetter GmbH

Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt.
Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen,
sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Ihr Auftrag gilt erst dann von uns als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt ist.

In der Zwischenzeit verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

STETTER GMBH MEMMINGEN
Vertrieb-Beton-Misch-Anlagen

i.A.

Herbert Stiegeler

**Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen der Firmen
SCHWING GmbH, Heerstr. 9-27, 44653 Herne
SCHWING Hydraulik Elektronik GmbH, Dorstener Str. 428, 44653 Herne
Stetter GmbH, Dr.-Karl-Lenz-Str.70, 87700 Memmingen
(Nachfolgend kurz SCHWING genannt)**

§ 1 Geltung der Liefer- und Leistungsbedingungen

1. Nachstehende Liefer- u. Leistungsbedingungen gelten für alle Lieferungen u. Leistungen der Firma SCHWING gegenüber Unternehmen. Sämtliche auch künftige Rechtsbeziehungen zwischen SCHWING und dem AUFTRAGGEBER richten sich nach den Verkaufsbedingungen von SCHWING in der jeweils gültigen Form. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Ek-Bedingungen des AUFTRAGGEBERS, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.

2. Sofern Rahmenverträge zwischen den Parteien abgeschlossen sind, haben diese den Vorrang. Sie werden dort, sofern keine speziellen Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden Liefer- u. Leistungsbedingungen ergänzen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages / Angebotes

1. Aufträge und Lieferverträge sowie etwaige Garantieerklärungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch SCHWING. Auf dieses Schriftformerfordernis selbst kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung verzichtet werden.

2. Angebote der Firma SCHWING sind freibleibend.

§ 3 Preise, Zahlungen, Mindermengen, Muster

1. Die Lieferungen u. Leistungen erfolgen zu den Preisen u. Bedingungen, die in dem Liefervertrag/Angebot bzw. der Auftragsbestätigung von SCHWING enthalten sind. Die darin genannten Preise sind verbindlich.

2. Die Preise verstehen sich ab Sitz u. Lager der Firma SCHWING. Hinzu kommt die zum Zeitpunkt der Rechnungslegung geltende Umsatzsteuer.

3. An- u. Rücklieferung erfolgt in jedem Fall auf Kosten u. Gefahr des AUFTRAGGEBERS; das gilt auch, wenn SCHWING die Transportkosten oder den Transport übernimmt.

4. Bei Bearbeitung o. Lieferung von Mustern o. Mindermengen gilt ein angemessener Pauschalpreis.

5. Sämtliche Rechnungen sind - wenn nicht anders schriftlich vereinbart ist - innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar.

6. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in angemessener Höhe, mind. aber nach Wahl von SCHWING in Höhe der banküblichen Zinsen o. der gesetzlichen Zinsen (§ 288BGB) fällig. Sofern sich SCHWING zu einer Entgegennahme von Wechseln entschließt, erfolgt dies nur erfüllungshalber u. nicht an Erfüllung statt. SCHWING ist berechtigt, die in der Wechselannahme liegende Stundung jederzeit zu widerrufen u. sofortige Bezahlung zu verlangen. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- u. Einziehungsspesen ab Verfalltag der Rechnung berechnet u. sind sofort in bar zu zahlen.

7. Die Zurückhaltung von Zahlungen aufgrund von o. die Aufrechnung mit Ansprüchen gegen Forderungen von SCHWING sind f. den AUFTRAGGEBER nur statthaft, wenn seine Forderung(en) von SCHWING anerkannt, rechtskräftig festgestellt o. entscheidungsreif ist (sind).

§ 4 Lieferfrist

1. Vereinbarte Liefertermine o. Leistungstermine sind unverbindlich, es sei denn, dass in der schriftlichen Auftragsbestätigung / im Lieferabruf / im Angebot / im Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Bebringung der vom AUFTRAGGEBER zu beschaffenden Gegenstände, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Werden vom AUFTRAGGEBER beizustellende Komponenten zum vereinbarten Zeitpunkt nicht o. nicht mangelfrei geliefert, wird die Lieferfrist für jeden angefangenen Monat um einen Monat u. zzgl. eines weiteren Monats verlängert.

3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat o. die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik u. Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von SCHWING liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung o. Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterauftragnehmern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von SCHWING nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn u. Ende derartiger Hindernisse wird SCHWING in wichtigen Fällen dem AUFTRAGGEBER baldmöglichst mitteilen. Bei Lieferverzögerungen von weniger als vier Monaten ist eine Verzugsentschädigung ausgeschlossen. Darüber hinaus o. dann, wenn die Entschädigung zwingend geleistet werden muß, gilt folgendes:

5. Wenn dem AUFTRAGGEBER wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens von SCHWING entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzögerungsentschädigung zu fordern. Sie beträgt f. jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

6. Wird der Versand auf Wunsch des AUFTRAGGEBERS verzögert, so werden ihm, beginnend eine Woche nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk von SCHWING mind. jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet. SCHWING ist jedoch berechtigt, nach Setzung u. fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen u. den AUFTRAGGEBER mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Rechte aus § 293 ff.(304) BGB

bleiben SCHWING unter Anrechnung der Leistungen des AUFTRAGGEBERS erhalten. Das gleiche gilt f. ihr Recht aus §§ 280 ff. BGB u. f. den Erfüllungsanspruch.

7. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des AUFTRAGGEBERS voraus.

§ 5 Gefahrenübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Bereitstellung der Lieferteile bei SCHWING auf den AUFTRAGGEBER über u. zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen o. SCHWING noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten o. Anfuhr und/oder Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des AUFTRAGGEBERS wird auf seine Kosten die Sendung durch SCHWING gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- u. Wasserschäden sowie gegen sonstige versicherbare Risiken versichert.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der AUFTRAGGEBER zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den AUFTRAGGEBER über; jedoch ist SCHWING verpflichtet, auf Wunsch u. Kosten des AUFTRAGGEBERS die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

3. Angelieferte Gegenstände sind, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom AUFTRAGGEBER unbeschadet der Rechte aus § 11 entgegenzunehmen.

4. Teillieferungen sind zulässig.

§ 6 Abnahmeverweigerung / Annahmeverweigerungen

1. Verweigert der AUFTRAGGEBER die Abnahme des Vertragsgegenstandes, der Lieferung o. Leistung, so kann SCHWING ihm eine angemessene Frist zur Abnahme o. Annahme setzen. Hat der AUFTRAGGEBER den Vertragsgegenstand innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht abgenommen o. angenommen, so ist SCHWING unbeschadet des Rechtes auf Vertragserfüllung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten o. Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In jedem Fall kann SCHWING auch ohne Nachweis des tatsächlich entstandenen Schadens u. unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, pauschal Schadensersatz in Höhe von 25% des vereinbarten Preises verlangen. Dem AUFTRAGGEBER bleibt es unbenommen, einen geringeren tatsächlichen Schaden nachzuweisen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen u. Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises / Gebühren und aller sonstigen Forderungen von SCHWING gegen den AUFTRAGGEBER aus der laufenden Geschäftsverbindung Eigentum von SCHWING.

2. Wird Ware durch den AUFTRAGGEBER verarbeitet o. verwertet, so erfolgt die Verarbeitung / Verwertung für SCHWING, die damit als Hersteller im Sinne des §950 BGB gilt u. das Eigentum an dem Zwischen- o. Enderzeugnis erwirbt. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem AUFTRAGGEBER gehörenden Waren, erwirbt SCHWING Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von ihr gelieferten Ware zum Wert der fremden Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung.

3. Der AUFTRAGGEBER ist zur Weiterveräußerung gelieferter Ware u. zur Weiterlizenzierung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung jederzeit widerruflich im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Der AUFTRAGGEBER tritt an SCHWING schon jetzt sicherheitshalber alle im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung u. der Geschäftsbeziehung zu seinem Abnehmern stehenden Forderungen mit Nebenrechten in Höhe des Wertes der jeweils gelieferten Ware ab. SCHWING ist ermächtigt, die Forderungsabtretung den Abnehmern des AUFTRAGGEBERS jederzeit anzuzeigen.

4. SCHWING ist berechtigt aber nicht verpflichtet, den Liefergegenstand auf Kosten des AUFTRAGGEBERS gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- u. sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der AUFTRAGGEBER selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

5. Der AUFTRAGGEBER darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme o. sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er SCHWING unverzüglich davon zu benachrichtigen. Sollte SCHWING aufgrund unterbliebener o. verspäteter Benachrichtigung ein Schaden entstehen (z. B. durch Rechtsverlust), ist der AUFTRAGGEBER dafür ersatzpflichtig.

6. Bei vertragswidrigem Verhalten des AUFTRAGGEBERS, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SCHWING zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt u. der AUFTRAGGEBER zur Herausgabe verpflichtet.

7. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch SCHWING gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Regelung über den Verbraucherdarlehensvertrag (§§ 491-498 BGB) Anwendung finden.

8. SCHWING verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt SCHWING.

§ 8 Haftung

1. Das Recht des AUFTRAGGEBERS, aufgrund verschuldensabhängiger Ansprüche Schadensersatz zu verlangen, wird auf die Fälle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit der Inhaber, der Organe o. leitender Angestellter von SCHWING, des fahrlässigen Verstoßes gegen wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten), des arglistigen Verschweigens von Mängeln, der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper o. Gesundheit u. des Mangels eines Vertragsgegenstandes, f. den nach dem Produkthaftungsgesetz f. Personen- o. Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird, beschränkt.

2. Bei einem fahrlässigen Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist der Anspruch auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.

3. Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

4. Soweit Schadensersatzansprüche gegen SCHWING, ihre Erfüllungs- o. Verrichtungshilfen bestehen, verjähren diese binnen eines Jahres ab Ablieferung.

§ 9 Schutzrechte / Urheberrechte / Geheimhaltung u. a.

1. Sämtliche Rechte an Patenten, Gebrauchs- u. Geschmacksmustern, Marken, Ausstattungen u. sonstigen Schutzrechten sowie Urheberrechte f. den Vertragsgegenstand u. Leistungen verbleiben bei den Rechtsinhabern. Dies gilt insbesondere auch für die Produktbezeichnungen, f. Software u. f. Namens- u. Kennzeichenrechte.

2. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufm. u. techn. Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
3. Vertragspartner des AUFTRAGGEBERS sind entsprechend zu verpflichten.
4. Der AUFTRAGGEBER darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung auf die Geschäftsverbindung mit SCHWING werbend hinweisen.

§ 10 Kollision mit Rechten Dritter

1. Wenn der AUFTRAGGEBER wegen unmittelbarer Verletzung von Schutzrechten, einschließlich Urheberrechten aufgrund von Lieferungen und/oder Leistungen durch SCHWING von Dritten in Anspruch genommen werden soll, stellt ihn SCHWING frei hinsichtlich der gegen ihn erkannten o. vergleichsweise festgelegten Schadensersatzansprüche sowie hinsichtlich der gerichtl. u. Anwaltskosten; dies jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Der AUFTRAGGEBER unterrichtet SCHWING unverzüglich von der Inanspruchnahme o. Verwarnung durch Dritte, ohne vorher irgendwelche Schritte zur Abwehr eingeleitet und/oder einen Anwalt eingeschaltet zu haben. Hiervon ausgenommen sind Sofortmaßnahmen, die eingeleitet werden müssen, bevor SCHWING informiert werden kann.
- b) Nur SCHWING ist befugt, Abwehrmaßnahmen einzuleiten u. Anwälte mit der Durchführung der Abwehrmaßnahmen zu betrauen und/oder Erklärungen abzugeben und/oder sonstige Verhandlungen vorzunehmen. Auf Wunsch von SCHWING wird der AUFTRAGGEBER auf Kosten von SCHWING einen Anwalt mit der Vertretung beauftragen.
- c) Der AUFTRAGGEBER benachrichtigt SCHWING unverzüglich u. laufend über die Angelegenheit u. stellt insbesondere die erforderlichen Informationen u. Unterlagen unverzüglich zur Verfügung.

2. Die Haftung von SCHWING entfällt, wenn sich die Verletzung des Rechtes eines Dritten durch Änderung des Vertragsgegenstandes o. Teilen davon ergibt, falls der Vertragsgegenstand selbst keinen Rechtsverletzung begründet. Des weiteren entfällt die Haftung f. den Fall, daß der AUFTRAGGEBER nach Verwarnung durch einen Dritten o. in Kenntnis einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter weitere Benutzungshandlungen vorgenommen hat, es sei denn, SCHWING hat schriftlich weiteren Benutzungshandlungen zugestimmt.

3. Für den Fall, daß rechtskräftig festgestellt wird, daß eine weitere Benutzung des Vertragsgegenstandes Schutzrechte Dritter, einschließlich Urheberrechte verletzt o. nach Ansicht des AUFTRAGGEBERS die Gefahr einer Schutzrechts- o. Urheberrechtsklage besteht, kann SCHWING auf eigene Kosten u. nach eigener Wahl dem AUFTRAGGEBER entweder das Recht verschaffen, den Vertragsgegenstand weiter zu benutzen, o. den Vertragsgegenstand austauschen o. so ändern, daß eine Verletzung nicht mehr gegeben o. zumindest weniger wahrscheinlich ist. Derartige Maßnahmen berechtigen den AUFTRAGGEBER auf keinen Fall, Ansprüche - gleich welcher Art - gegen SCHWING geltend zu machen.

§ 11 Gewährleistung

1. SCHWING leistet f. Mängel der Ware zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung o. Ersatzlieferung.

2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der AUFTRAGGEBER grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) o. Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem AUFTRAGGEBER jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

3. Der AUFTRAGGEBER muß offensichtliche Mängel SCHWING innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Den AUFTRAGGEBER trifft die volle Beweislast f. sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere f. den Mangel selbst, f. den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels u. f. die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Darüber hinaus setzen Gewährleistungsrechte des AUFTRAGGEBERS eine ordnungsgemäße Ausübung der ihm gemäß §§ 377 ff. HGB obliegenden Untersuchungs- u. Rückpflichten voraus.

4. Wählt der AUFTRAGGEBER wegen eines Rechts- u. Sachmangels nach gescheiteter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht im daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der AUFTRAGGEBER nach gescheiteter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis u. Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn SCHWING die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

5. Die Gewährleistung beträgt 1 Jahr ab Ablieferung / Abnahme der Ware / Leistung.

6. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die im Vertrag zugrunde liegende konkrete Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen o. Werbung des Herstellers o. Dritter stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

7. Wenn der AUFTRAGGEBER eine mangelhafte Montageanleitung f. von ihm nach Vertrag zu montierende Komponente erhält, ist SCHWING lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet u. dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung einer ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

Bei Montageproblemen, die auf eine mangelhafte Montageanleitung zurückzuführen sind, hat der AUFTRAGGEBER SCHWING, die ihm beratend zur Seite stehen wird, telefonisch zu kontaktieren. Auf Wunsch wird SCHWING ihm die hierdurch entstehenden Telefonkosten erstatten.

8. Durch etwaige seitens des AUFTRAGGEBERS o. von ihm beauftragten Dritten unsachgemäß ohne Zustimmung von SCHWING vorgenommene Änderungen o. Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung f. die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. In diesem Falle erlischt die Gewährleistungsverpflichtung f. SCHWING völlig, es sei denn, der AUFTRAGGEBER beweist, daß die Änderungen o. Instandsetzungsarbeiten nicht kausal f. den Schaden gewesen sind.

9. Garantien im Rechtsinne erhält der AUFTRAGGEBER durch SCHWING grundsätzlich nicht. Etwaige Garantien dritter Hersteller bleiben davon unberührt.

10. Stellt SCHWING die Produktion von Waren ein, die der AUFTRAGGEBER in der Vergangenheit bezogen hat, ist SCHWING verpflichtet, Ersatzteile f. die nicht mehr im Programm befindlichen Waren innerhalb einer Frist von 10 Jahren beginnend mit der Einstellung der Produktion zu bevorraten u. zu liefern, wobei sie anstelle der Originalteile auch mit diesen qualitativ gleichwertige Ersatzteile verwenden kann.

Postfach 19 42
D-87689 Memmingen
Telefon 0 83 31/78-0
Telefax 0 83 31/7 82 75
info@stetter.de
www.stetter.de



Stetter GmbH

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort f. Lieferungen u. Leistungen sowie der Gerichtsstand f. alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verbindlichkeiten u. Streitigkeiten ist der Hauptsitz von SCHWING o. – nach deren Wahl – der Ort ihrer f. die Lieferung / Leistung zuständigen Zweigniederlassung. SCHWING ist wahlweise auch berechtigt, am Hauptsitz des AUFTRAGGEBERS o. am Erfüllungsort zu klagen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge den internationalen Warenkauf (CISG). Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 13 Schriftform

Nebenabreden werden grundsätzlich nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch f. den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§ 14 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein o. werden o. sollten die Bedingungen eine Lücke erhalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien Gewollte am nächsten kommt, das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

D53/D6950

Stand: 01.01.2004
Stetter GmbH Memmingen

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER STETTER GMBH FÜR MONTAGEN

In Anlehnung an „Allgemeine Bedingungen des Maschinenbaus für Montagen im Inland“ (Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.)

Im Übrigen verweisen wir auf unsere „Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen“.

Zur Verwendung gegenüber:

1. Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört.
2. Juristische Personen des öffentlichen Rechtes und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Geltungsbereich

Diese Montagebedingungen gelten für Montagen, die ein Unternehmen des Maschinenbaus (Montageunternehmer) übernimmt, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Montageunternehmers.

II. Montagepreis

1. Die Montage wird gemäß Anhang nach Zeitberechnung abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
2. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die dem Montageunternehmer in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

III. Mitwirkung des Bestellers

1. Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage durch geeignete Fachkräfte auf seine Kosten voll umfassend zu unterstützen.
2. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen oder vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Montageunternehmer von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

IV. Technische Hilfeleistung des Bestellers.

1. Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Elektriker, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Der Montageunternehmer übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gilt VII oder VIII. Bereitstellung von geeignetem Bedienpersonal unmittelbar nach Montageende für die Inbetriebnahme und Einweisung in Bedienung und Wartung der Anlage.
 - b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs-, und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe. Abschluß der Fundamentierung mindestens eine Woche vor Montagebeginn. Der Auftraggeber garantiert die maßgerechte Fundamentierung nach den Angaben im Fundamentplan und deren Belastbarkeit nach den Angaben des Auftragnehmers.
 - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren, Schweißgeräte) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Leitern, Gerüste, Kanthölzer, Kettenzüge, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Treibseile und -riemen, Montagehilfsstoffe wie Acetylen und Sauerstoff). Bereitstellung von Abfallcontainern für diverse Materialien.
 - d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, Baustrom wie auch Stromversorgung und Erdung der Anlage bis zum Hauptschalter, welches durch einen Ortsansässigen vom Elektrizitätswerk zugelassenen Elektriker abgenommen werden muss.
 - e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
 - f) Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien von schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
 - g) Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
 - h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Liefergegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind wie z.B. Befüllung der Zementsilos und Zuschlagbehälter, Strom und Wasserversorgung für den Betrieb der Anlage und Gewährleistung einer ausreichenden Betonproduktion für den Probetrieb, Bereitstellung von Eichgewichten.
 - i) Bei Gruben, Kanälen müssen Abdeckungen, Geländer, Treppen usw. bauseits bereitgestellt und montiert werden.
 - j) Brandschutz für die Baustelle während der gesamten Montagezeit.
2. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muß gewährleisten, daß die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Montageunternehmers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.

3. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist der Montageunternehmer nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. In Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Montageunternehmers unberührt.

V. Montagefrist, Gefahrtragung

1. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
 2. Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die vom Montageunternehmer nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluß sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Montageunternehmer in Verzug geraten ist.
 3. Erwächst dem Besteller nachweisbar infolge Verzuges des Montageunternehmers ein Schaden, so ist er unter Ausschluß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen; diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im ganzen aber höchstens 5% vom Montagepreis für denjenigen Teil der vom Montageunternehmer zu montierenden Anlage, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.
 4. Gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Montageunternehmer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, daß der nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Montage ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche bestehen -unbeschadet VIII.3- nicht.
 5. Ist die Montageleistung vor der Abnahme ohne ein Verschulden des Montageunternehmers untergegangen oder verschlechtert worden, so ist dieser berechtigt, den Montagepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Das gleiche gilt bei vom Montageunternehmer unverschuldeter Unmöglichkeit der Montage.
- Eine Wiederholung der Montageleistung kann der Besteller verlangen, wenn und soweit dies dem Montageunternehmer, insbesondere unter Berücksichtigung seiner sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, zuzumuten ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf der Basis der Vertragspreise an den Montageunternehmer zu entrichten.

VI. Annahme / Abnahmeverweigerung

1. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme des Vertragsgegenstandes Lieferung oder Leistung, so kann ihm der Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Abnahme oder Annahme setzen. Hat der Auftraggeber den Vertragsgegenstand innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht abgenommen oder angenommen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In jedem Fall kann der Auftragnehmer auch ohne Nachweis des tatsächlich entstandenen Schadens und unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend machen, 20 v. H. des vereinbarten Preises als Schadenersatz verlangen.
2. Ist die Abnahme vereinbart oder zwingend, ist der Auftraggeber in jedem Fall berechtigt, die Abnahme zu beantragen, wenn keine wesentlichen Mängel mehr vorliegen und die Funktions- und Betriebstüchtigkeit der Anlage gewährleistet ist. Wesentliche Mängel im Sinne der Auftragsbestätigung sind solche Mängel, die die Eröffnung des Betriebes der Anlage infrage stellen oder beeinträchtigen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber mehrere mögliche Abnahmetermine vorzuschlagen. Der Vorschlag muß dem Auftraggeber spätestens zwei Wochen von den in Aussicht genommenen Termin zugehen. Wird keiner dieser vorgeschlagenen Abnahmetermine vom Auftraggeber mindestens zwei Tage vor einem solchen Termin angenommen und schlägt der Auftraggeber auch seinerseits keinen anderen Termin vor, der innerhalb vier Wochen seit dem Zugang des Vorschlags des Auftragnehmers liegt, so gilt die Anlage nach Ablauf der vorgenannten vier Wochen als abgenommen.
3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Montageunternehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

VII. Gewährleistung

1. Nach Inbetriebnahme der montierten Anlage bzw. des Montageteils haftet der Montageunternehmer für Mängel der Montage, die innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme auftreten, unter Ausschluß aller anderen Ansprüche des Bestellers unbeschadet Nr. 5 und VIII in der Weise, daß er den Mangel zu beseitigen hat. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich dem Montageunternehmer anzuzeigen. Sein Recht, den Mangel geltend zu machen, verjährt in sechs Monaten vom Zeitpunkt der Anzeige an.
2. Die Frist für die Mängelhaftung wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
3. Die Haftung des Montageunternehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.
4. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Montageunternehmers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Montageunternehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Montageunternehmer sofort zu verständigen ist oder wenn der Montageunternehmer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Montageunternehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
5. Von den durch die Ausbesserung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Montageunternehmer - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten

des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Montageunternehmers eintritt.

6. Läßt der Montageunternehmer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Mängelbeseitigung durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des

7. Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller nach Ankündigung den Vertrag rückgängig machen.

VIII. Sonstige Haftung des Montageunternehmers, Haftungsausschluß

1. Wird bei der Montage ein vom Montageunternehmer geliefertes Montageteil durch Verschulden des Montageunternehmers beschädigt, so hat dieser es nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.

2. Wenn durch Verschulden des Montageunternehmers der montierte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluß liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes - nicht vertragsmäßig verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluß weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VIII VIII.1 und entsprechend.

3. Der Besteller kann über die ihm in diesen Bestimmungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche insbesondere keine Ansprüche auf Schadenersatz, auch nicht aus außervertraglicher Haftung, oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile die mit der Montage zusammenhängen, gegen den Montageunternehmer geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft.

Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Montageunternehmer - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter - nur für den vertragstypischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Der Haftungsausschluß gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der Montage für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusage gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am montierten Gegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

IX. Ersatzleistung des Bestellers

Werden ohne Verschulden des Montageunternehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zu Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind bleiben außer Betracht.

X. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das Gericht des Hauptsitzes des Montageunternehmers zuständig. Der Montageunternehmer kann auch das Gericht, das für seine mit der Montage betrauten Zweigniederlassung zuständig ist, oder das für den Besteller zuständige Gericht anrufen.